



Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Plön

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. S. 241) in der aktuellen Fassung und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 20. Aug. 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 400) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Der Geltungsbereich ist auf das Kreisgebiet beschränkt.

§ 2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach den folgenden Einheitstarifen:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt **4,40 €**.
2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt
 - bis einschließlich 3000 m (T1) **2,60 €/km**
 - Über 3000 m (T2) **2,30 €/km**
- a) Die Anfahrt zum Besteller ist kostenlos.
- b) Tarif A gilt für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde des Taxis zurückführt. Es ist in Entgelt für die Wegstrecke entsprechend § 2 zu berechnen. Wartezeiten werden für die Anfahrt nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem die/der Taxifahrer/-innen ihre/seine Ankunft bei der/dem Besteller/-innen gemeldet hat.
3. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.



4. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach Feld S.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 mehr als 5 Sitzplätze hat, beträgt der Zuschlag bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen **7,00 €**.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 3 Sondervereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 PBefG getroffen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Landrates des Kreises Plön.

§ 4 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 42,00 €/Std. (entsprechend 0,70 €/min.) berechnet.

§ 5 Gepäckbeförderung

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern.

§ 6 Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Wege und Wartezeit nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 7 Betriebsstörung

Wird eine Fahrt durch Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden des Kraftfahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises nicht verpflichtet. Der entrichtete Fahrpreis ist zurückzuzahlen.



§ 8 Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte Ausstattung der Taxe z.B. zu Hochzeits- und Bestattungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte mit Taxen im Kreis Plön vom 30.06.2022 außer Kraft.

Plön, den 30.09.2024

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Sicherheit, Ordnung,
und Veterinärwesen
-Verkehrsaufsicht-

gez. Björn Demmin

Björn Demmin
-Landrat-